



---

# **FV zur Fachbetriebspflicht nach § 19i WHG**

Position der  
Technischen  
Überwachungsorganisationen

# Fachbetriebe nach § 19I WHG

---



- § 19I WHG: Fachbetrieb
  - Mitglied baurechtlich anerkannter Güte- und Überwachungsgemeinschaft oder
  - Überwachungsvertrag mit Techn. Überwachungsorganisation mit mind. Zweijähriger Überprüfung
  - Verfügung über Geräte und Ausrüstungsteile sowie über sachkundiges Personal

# Fachbetriebe nach § 19I WHG

---



- Weitere Regelungen in VAwS:
  - § 24 M-VAwS: Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht
  - § 24 M-VAwS: Techn. Überwachungsorganisation sind die SVO nach § 22 M-VAwS
  - § 26 M-VAwS: Nachweis der Fachbetriebseigenschaft (gegenüber Behörde und Betreiber)

# Fachbetriebe nach § 19I WHG

---



- Merkblatt „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigen-Organisationen nach § 22 VAwS“, Stand 01.2002
  - Nr. 4 Überwachung von Fachbetrieben:
    - betrieblich Verantwortlicher
    - Schulung über die erforderlichen Kenntnisse des betrieblich Verantwortlichen/schriftliche Prüfung
    - Überwachungsordnung gem. Muster

# Fachbetriebe nach § 19I WHG

---



- Muster-Überwachungsordnung
  - Voraussetzungen für Abschluss Überwachungsvertrag
    1. Ausführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten
    2. Eine betrieblich verantwortliche Person, mit Weisungsbefugnis und bestandener Prüfung
    3. Unterweisung und Kontrolle des Personals durch betrieblich Verantwortlichen

# Fachbetriebe nach § 19I WHG

---



4. Anforderungen an betrieblich Verantwortliche (techn. Kenntnisse, Praxis, Kenntnisse im Wasserrecht, Fachkenntnisse für die gewässer-schutzrelevanten Besonderheiten)
5. Tätigkeitsbezogene Fachkenntnisse des Personals
6. Anforderungen an die Ausrüstung
7. Beurteilung Referenzanlage

# Fachbetriebe nach § 19I WHG

---



- Wiederkehrende Überwachung
  1. Ort der Überwachung (am Sitz des Fachbetriebs)
  2. Klärung Tätigkeiten des FB
  3. Klärung Fortbestand betriebliche Verantwortliche
  4. Teilnahme an Fortbildung
  5. Kenntnisse über Entwicklung Regelwerk

# Fachbetriebe nach § 19I WHG

---



6. Praktische Ergebnisse aus Fachbetriebstätigkeit (z.B. Referenzanlagen)
7. Durchgeführte Unterweisung/  
Überwachung Personal
8. Fortbestand Ausrüstung und Geräte

# Fachbetriebe nach § 19I WHG

---



- laufende Überwachung insbesondere wenn
  1. Wechsel der betrieblich Verantwortlichen
  2. Sonderüberwachung bei Beschwerden

# Fachbetriebe nach § 19I WHG

---



- Mögliche Ansatzpunkte für Verbesserung
  - Pflichtschulung (erstmalig und wiederkehrend) der betrieblich Verantwortlichen, regelmäßige Information
  - stärkere Kontrolle der handwerklichen Qualität, auch bei Lehrberufen, Referenzanlage auch wiederkehrend verpflichtend
  - Sammlung von Beschwerden über Fachbetriebe an zentraler Stelle